

Cüstrin und Ansbach herstellte. So geht die an wissenswerten Notizen reiche Darstellung bis auf die glänzende Entwicklung des Postwesens der Neuzeit, die in der Begründung der Reichspost (1871) und des Allgemeinen Postvereins (1874) ihren Kulminationspunkt fand.

Mit Bezug auf die in Nr. 250 des Börsenblattes gebrachte Besprechung der russischen Aussteller, in der ich bedauerte, daß so mancher Name von gutem Klang unter ihnen vermißt wird, wie z. B. die bekannte Petersburger Verlagsfirma A. F. Marks, ging mir unterm 2. November ein Brief dieser Firma zu, der wiederum ein Beleg für die im Verlauf meines Aufsatzes häufig getadelte Unordnung in Chicago ist. Es heißt in dem Schreiben: »Ich kann nicht umhin Ihnen mitzuteilen, daß ich die Ausstellung mit einer ziemlich bedeutenden Kollektion meiner Verlagsartikel beschickt und für dieselben von der Jury auch eine Auszeichnung erhalten habe. Durch ein unliebsames Versehen hatte das Komitee meine Verlagsartikel anfänglich in der Maschinen- und später in der elektrischen Abteilung untergebracht, und erst vor kurzem war Herr Scamoni auf meine Bitte hin so liebenswürdig, dieselben in die Kunstabteilung überzuführen. Jedenfalls hatten Sie zu dieser Zeit Chicago bereits verlassen, und thut es mir unendlich leid, daß infolge des erwähnten Irrtums Sie meine Ausstellungsobjekte nicht in Augenschein genommen.« Allerdings hatte ich Chicago zu jener Zeit schon verlassen, und es ist mir so nicht die Gelegenheit geworden, die Arbeiten der Firma Marks, die mich sehr interessiert haben würden, zu sehen.

**Bermischtes.**

Der Kolportagebuchhandel und die Centrumsanträge im Reichstage. — Die in der öffentlichen Versammlung des Vereins Berliner Kolportagebuchhändler am 6. d. M. gefaßte Resolution hat folgenden Wortlaut:

»Die am 6. November 1893 in Berlin im Restaurant Noad, Stralauerbrücke 2a, tagende Versammlung von Verlags- und Kolportage-Buchhändlern erklärt hiermit wiederholt, daß sie angesichts der beim Reichstage aufs neue eingebrachten Anträge Gröber, Piße und Genossen, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, soweit dieselben den Kolportage-Buchhandel betreffen, und mit Bezug auf den beim Bundesrat gestellten Antrag der königlich Bayerischen Regierung, betr. einzuführende Beschränkungen bei Erteilung von Wandergewerbebescheinigungen und Legitimationskarten, auch heute noch auf dem Boden der Petition des Central-Verbandes Deutscher Kolportage-Buchhändler vom März 1893 steht und dem Inhalt und Anträge derselben vollinhaltlich zustimmt. Wir bitten wiederholt, alle diese Anträge, soweit sie den Buchhandel betreffen, abzulehnen, da der Buchhandel einmal seinen Lebensnerv in ganz anderen Faktoren hat, als die anderen Gewerbezweige, somit auch die schablonenhafte Gleichstellung mit sämtlichen anderen Gewerbezweigen absolut nicht verträglich; zum zweiten, da derselbe gerade in der Entwicklung des Kolportage-Buchhandels dem modernen Bedürfnis aller Stände am besten entgegenkommt und dadurch staunenswert hohe Absatzziffern selbst bei den teuersten Werken auf dem Gebiete der Religion, Geschichte, Encyclopädie, sowie der schönen Wissenschaften, der schönen Künste, Architektur, Malerei und Skulptur und bei den besten Zeitschriften unseres Vaterlandes erreicht und damit nicht zum wenigsten mit beigetragen hat, daß alle am Werke Gutenbergs Interessierten vom Gelehrten und Dichter bis zum Expedienten und Austräger, sowie endlich das überaus zahlreiche Personal der graphischen Gewerbe, das nach Hunderttausenden zählt, bei angemessenem Verdienst dauernde Existenz gefunden haben. Möge der Gesetzgeber davor zurückschrecken, ein so gewaltiges Gebiet nationaler produktiver Thätigkeit zu stören; möge er die große Zahl der Arbeiter in den Hauptgewerben und die Menge der beteiligten Nebengewerbe, sowie das Geschaffene und Geleistete in Betracht ziehen! Wir sind der festen Ueberzeugung, daß es dann den Gegnern der Entwicklung des modernen Buchhandels wegen geringfügiger Auswüchse dieser kräftigen Pflanze nicht gelingen wird, die Wage zu Ungunsten derselben herabzuziehen. Wir richten daher an den Bundesrat und Reichstag die Bitte, alle den Buchhandel in seiner Entwicklung einschränkende Anträge als den Nationalwohlstand schädigend abzulehnen.«

Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Vom Reichstage. Konkursordnung. — Unter den dem Reichstage zugegangenen Gesetzentwürfen befindet sich auch eine Novelle zur Konkursordnung. Sie soll dem durch eine reichsgerichtliche Entscheidung sanktionierten Uebelstande ein Ende machen, wonach gegenwärtig

im Falle eines Konkurses der Vermieter berechtigt ist, ein Vorzugsrecht für Forderungen aus dem Mietverhältnisse geltend zu machen und zu diesem Zweck auch das Warenlager in vermieteten Räumen zum Zwecke besonderer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Dies hat in großen Städten nicht selten die Folge, daß im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mieters von den Gerichten die Eröffnung des Konkursverfahrens in zahlreichen Fällen überhaupt unter Berufung darauf abgelehnt wird, daß infolge der bestehenden großen Mietverbindlichkeiten die gesamte Masse durch das Absonderungsrecht des Vermieters in Anspruch genommen werde. Um diesen Uebelstand abzuheben, soll die Nummer 4 des § 41 der Konkursordnung folgende veränderte Fassung erhalten:

»... Vermieter in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstück befinden, wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Mietverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Vermieter, soweit er eine solche Forderung infolge der Kündigung des Verwalters (§ 17 Nr. 1) geltend machen kann, wegen dieser Forderung Anspruch auf abgeordnete Befriedigung nicht zusteht.« (Allg. Ztg.)

Entscheidungen des Reichsgerichts. — Die gerichtliche Ernennung von Revisoren gemäß Art. 222a des Handelsgesetzbuchs, wonach auf Antrag von Aktionären das Landgericht zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder bei der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft Revisoren ernennen kann, gehört, nach einem Beschluß des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 25. September 1893, zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und es ist mithin eine weitere Beschwerde beim Reichsgericht gegen den die Ernennung ablehnenden Beschluß des Landgerichts (nachdem die erste Beschwerde vom Ober-Landesgericht verworfen worden) unzulässig.

— Ist von einem Gericht während der Gerichtsferien in einer Streitfache, welche nicht zu den im § 202 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählten Feriensachen gehört, eine Entscheidung (Urteil oder Beschluß) erlassen worden, obgleich ein Antrag seitens einer Partei nicht vorlag, die Sache als Feriensache zu behandeln, so ist nach einem Beschluß des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 26. September 1893, demzufolge die gedachte Entscheidung anfechtbar, und die Gerichtskosten der an die höhere Instanz ergriffenen Beschwerde gegen diese Entscheidung sind niederzuschlagen.

— Ist ein nicht vorschriftsmäßig gestempelter Wechsel namens einer Genossenschaft quittiert und zum Protest gegeben worden, so sind, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Strafsenats, vom 7. Juli 1893, wegen Wechselstempel-Konvention nur diejenigen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft zu bestrafen, welche sich an den gedachten Handlungen beteiligt haben. Sind diese nicht zu ermitteln, so kann eine Bestrafung nicht erfolgen.

Die Sonntagsruhe am 24. und 31. Dezember d. J. — Der Nationalzeitung entnehmen wir die folgende Mitteilung:

Da der 24. und 31. Dezember in diesem Jahre auf einen Sonntag fallen, so steht zu erwarten, daß aus den Kreisen der Handelsgewerbetreibenden vielfach Wünsche wegen Zulassung einer erweiterten Beschäftigungszeit für diese Tage sich geltend machen werden. In einem Erlaß vom 11. November an die königlichen Regierungen und den königlichen Polizeipräsidenten in Berlin weisen die Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten darauf hin, daß die Bestimmungen unter Nr. II. ihrer die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Ausführungsanweisung vom 16. Juni v. J. die Möglichkeit bieten, dem an den genannten Tagen hervortretenden Bedürfnis gerecht zu werden, und bemerken, daß sie unter keinen Umständen eine Ausdehnung der Geschäftsstunden über 7 Uhr nachmittags hinaus zulassen werden. Sollte durch Zulassung der verlängerten Beschäftigungszeit am 24. und 31. Dezember d. J. die höchste zulässige Zahl derjenigen Sonntage, an denen nach den oben genannten Vorschriften eine verlängerte Beschäftigungszeit von den Regierungspräsidenten zugelassen werden darf, überschritten werden, so sind die letzteren ersucht, binnen drei Wochen zu berichten, ob und aus welchen Gründen, in welchem Umfange und für welche Orte es besonderer, über die Vorschriften der Ausführungsanweisung hinausgehender Maßnahmen zu Gunsten des Handelsgewerbes bedarf.

Konkurs A. Hof & S. Schnitzler in Bern. — Zum Konkurse der Firma A. Hof & S. Schnitzler (vormals Fent & Reinert) in Bern wird uns von unterrichteter Seite folgendes berichtet: Die à condition-Sendungen, welche auf unsere Mitteilung in Nr. 238 d. Bl. von den Verlegern reklamiert wurden, sind, soweit noch vorhanden, hervorgehoben worden und gehen in den nächsten Tagen in einem oder mehreren unfrankierten Ballen nach Leipzig ab. Die betreffenden Herren Verleger werden ersucht, ihre Herren Kommissionäre zur Einlösung der auf den Beischlüssen haftenden Portospesen zu beauftragen. Neue Eingaben können nicht mehr berücksichtigt werden, da eine weitere Ausscheidung von à condition-Artikeln nicht mehr statthaft ist.